

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Edenkoben -Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)-

vom 8. Februar 2016

Der Verbandsgemeinderat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -in der jeweils geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Ablösung
- § 9 Beitragsschuldner
- § 10 Veranlagung und Fälligkeiten

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

- § 11 Entgeltfähige Kosten
- § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung
- § 14 Vorausleistungen
- § 15 Ablösung
- § 16 Veranlagung und Fälligkeiten
- § 17 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren
- § 18 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 19 Grundgebührenmaßstab
- § 20 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Gebührensschuldner
- § 24 Veranlagung und Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- § 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 26 Aufwendungsersatz

V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 27 Umsatzsteuer
- § 28 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben betreibt in Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten, in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 12 und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 25 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz nach § 26 dieser Satzung
- (3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Edenkoben festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1)
 - (a) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen, für die räumliche Erweiterung der Straßenleitungen (§ 6 Abs. 2), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. **Die einmaligen Beiträge ruhen als öffentliche Last auf Grundstück (§ 7 Abs. 7 KAG).**
 - (b) Für den Ausbau, insbesondere Erneuerung, Umbau und Verbesserung, werden keine einmaligen Beiträge erhoben.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 25 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen mit den dazu gehörenden, erforderlichen dinglichen Rechten und baulichen Anlagen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs-, Druckminder- und Druckerhöhungseinrichtungen, sowie Transportleitungen.
 4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde Edenkoben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Edenkoben, für die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1.
 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Edenkoben bedient, entstehen.

- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden für die Haupt- und Versorgungsleitungen (Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5) 98,94 v.H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.
- (4) Von den beitragsfähigen Aufwendungen für die übrigen Anlagen (Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6) wird kein einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung, -anlage oder nutzbare Teile hiervon angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Der Beitragssatz für die Wasserversorgung wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes der räumlichen Erweiterung der Straßenleitungen (Haupt- und Versorgungsleitungen) bilden alle Grundstücke und Betriebe eines repräsentativen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Edenkoben, für das die Verbandsgemeinde Edenkoben die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche.
 2. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefbegrenzung noch dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 – 3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 12, § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbepflanzten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Parkplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 7. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 8. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abzurunden sind.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, Park- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz kein Vollgeschoß angesetzt.
5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz kein Vollgeschoß angesetzt.
6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 12, § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
7. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird -bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7-, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoß angesetzt.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde Edenkoben über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5),
 2. die übrigen Anlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6)gesondert erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben/festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 AO); bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt zur Abgeltung der Investitionsaufwendungen, soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. **Die wiederkehrenden Beiträge, die Grundgebühren sowie Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 7 Abs. 7 KAG).**
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.
- (3) Neben den Kosten und Aufwendungen nach Abs. 1 sind bei der Erhebung laufender Entgelte entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden 23,18 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen findet die Bestimmung des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben/festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr und werden mit je einem Fünftel, jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Jahres erhoben.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt. Die Grundlagen-/ Feststellungsbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

§ 17 Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den tatsächlichen Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden 13,48 v.H. als Grundgebühr und 63,34 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder für die der Einrichtungsträger den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser auf andere Weise sicherstellt.

§ 19 Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird für die Vorhaltung des Wasseranschlusses erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten Wasserzählers.

§ 20 Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem den tatsächlichen Wasserbezug berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde Edenkoben unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 21 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Edenkoben Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem Vorjahresbetrag oder dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr und werden mit je einem Fünftel, jeweils zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Jahres erhoben.

§ 23 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Anteil Gebührenschuldner, soweit ein jeweils eigener Wasserzähler vorhanden ist.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner (§ 44 AO).

§ 24 Fälligkeiten

Die Gebühren und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Soweit Grundstücksanschlüsse auch **außerhalb** des öffentlichen Verkehrsraumes (privater Bereich) durch die Verbandsgemeinde Edenkoben hergestellt, erneuert und unterhalten werden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender des Grundstücks ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz nach Absatz 2, 3, 4 und 5 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 26 Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gemäß § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze nicht festgestellt wird.

- (5) Die Verbandsgemeinde Edenkoben erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gemäß § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) –in der geltenden Fassung– Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (6) Der Aufwändungsersatz für die Absätze 1 bis 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Edenkoben –insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter– entstehen.
- (7) Der Aufwändungsersatz nach den Absätzen 1 bis 5 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt

Umsatzsteuer und Inkrafttreten

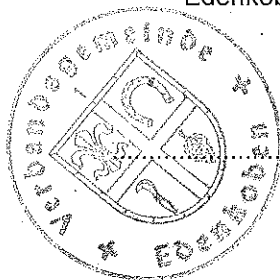
§ 27 Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Edenkoben -Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)- vom 07. Juli 2014 für das Teilgebiet 1, bestehend aus der Stadt Edenkoben und den Gemeinden Altdorf, Böbingen, Burrweiler, Edesheim, Flemlingen, Freimersheim, Gleisweiler, Gommersheim, Großfischlingen, Hainfeld, Kleinfischlingen, Rhodt u. R., Venningen, Weyher
 - b) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Edenkoben -Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW)- vom 07. Juli 2014 für das Teilgebiet 2, bestehend aus den Gemeinden Kirrweiler, Maikammer und St. Martin
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Edenkoben, den 8. Februar 2016



Olaf Goussé
Olaf Goussé
Bürgermeister